

## ZUSAMMENFASSUNG

(gefertigt von ERNST VOLTMER)

*Die italienischen Kommunen im 1. Lombardenbund:  
konkurrierende Modelle für einen Versuch der Institutionenbildung*

1. Die Darstellung geht aus von einem umfangreichen Korpus bisher wenig beachteter Quellenstücke: den ebenso detaillierten wie aufschlußreichen Zeugenaussagen vom Jahre 1184, die anlässlich eines Gebietsstreits zwischen den Kommunen Piacenza und Pavia aufgezeichnet wurden. Aufschlußreich sind diese vor allem deshalb, weil mit ihrer Hilfe der Versuch unternommen werden kann, aufzuzeigen, welche Vorstellung die Zeitgenossen vom Lombardenbund hatten. Dabei treten zwei Auffassungen hervor: die eine, wie nicht anders zu erwarten, vom militärischen Charakter des Bundes im Zusammenhang mit den kriegerischen Unternehmungen der *civitates* in diesem Gebiet; die andere – und dies verdient besondere Aufmerksamkeit – von einer Art Körperschaft mit rechtlich-verfassungsmäßigen Funktionen. Nach dieser nämlich erscheint der Lombardenbund den Zeitgenossen als übergeordnete, überkommunale Einrichtung, die in regelmäßigen Abständen ein *parlamentum* einberuft, wo dann die Gebiets- und Rechtsstreitigkeiten zwischen den einzelnen Kommunen zur Sprache gebracht und verhandelt werden und dessen Entscheidungen einen für alle verbindlichen Charakter haben.

2. Die Aufmerksamkeit der Forschung hat sich bisher weitgehend auf den ersten Aspekt, den des militärisch-politischen Bündnisses beschränkt. Kaum dagegen sind die Art und Weise sowie die dafür entwickelten Formen untersucht worden, mit denen der Lombardenbund dazu beigetragen hat, die ordnungspolitisch-verfassungsmäßigen Erfahrungen der einzelnen Bundesstädte, insbesondere auf dem Feld der Institutionenbildung, in Zusammenhang zu bringen und aufeinander abzustimmen.

Schon vor dem großen Zusammenschluß im Lombardenbund hat es bereits Bündnisse zwischen zwei oder auch mehreren Kommunen gegeben, in denen sich die jeweiligen Partner auf der Basis genauer vertraglicher Regelungen zu gegenseitiger Respektierung (des Gebiets und anderer Rechte) und zu militärischem Beistand verpflichteten; das ausdrückliche Verbot durch Friedrich Barbarossa auf dem Reichstag von Roncaglia hat nicht verhindern können, daß weiterhin derartige Bündnisse geschlossen und auch fortentwickelt wurden. So beginnen schon in den bekannten Eidesleistungen der lombardischen Städte von März/Mai 1167 neben den militärisch-politischen Bestimmungen auch Vereinbarungen rechtlich-verfassungsmäßigen Inhalts hervorzutreten.

An der Führungsspitze der *societas Lombardie* erscheinen dann im Dezember 1167 jene *rectores*, die nicht nur mit politisch-militärischen, sondern auch mit rechtlichen und richterlichen Kompetenzen ausgestattet werden: In der Tat sind sie es, die als Berufungsinstanz figurieren, die Rechtsstreitigkeiten zwischen den Bundesstädten unterbinden und die für alle verbindliche Rechtsnormen setzen.

3. Auf der ersten Bundesversammlung vom Mai 1168 in Lodi werden allgemeine Richtlinien verabschiedet, welche die wichtigsten Bereiche der kommunalen Verfassung und Verwaltung betreffen: die Gerichtsbarkeit, das Territorium und seine militärische Verteidigung, die Finanzverwaltung und die Wirtschaftspolitik. Dieselbe Versammlung entwickelt auch bereits Vorstellungen von einer städtischen Gebietsherrschaft, die später unter dem Namen *comitatinanza* theoretisch gefaßt und bekannt werden.

Auf alle jene Grundsätze berufen sich (im Jahre 1170) zwei Urteilsprüche einer von den *rectores* eingesetzten Schiedskommission, die einen zwischen Mailand und Como um die Kontrolle über die Gebiete (*comitatus*) von Seprio und Lecco ausgebrochenen Streit beizulegen hat. Die Entscheidungen, die zu ungunsten Mailands ausfallen, schützen die Rechte einer weniger mächtigen Kommune wie Como; dazu werden Grundsätze für die Ausdehnung des städtischen Herrschaftsgebiets (*contado*) und deren rechtliche Anerkennung angeführt, die sich einmal auf die ältere Grafschaft (*comitatus*), einmal auf das Bistumsgebiet (*episcopatus*) beziehen.

Die Aktivitäten des Bundes auf rechtlich-verfassungsmäßiger Ebene sind mit der Beilegung von Gebietsstreitigkeiten jedoch keineswegs erschöpft. Sie erstrecken sich auch auf die zwischenstädtischen Wirtschafts- und Handelsbeziehungen, so zum Beispiel im Jahre 1177 mit einer Initiative zur Gewährleistung der freien Schifffahrt auf dem Po. Aus alledem werden die Absicht und das Bemühen des Lombardenbundes deutlich, zum erstenmal in der wahrhaft unruhigen Welt der oberitalienischen Kommunen nach und nach so etwas wie ein übergeordnetes, »international« anerkanntes Recht (und den entsprechenden institutionellen Unterbau) zu schaffen – gleichsam die Frucht des Denkens und der von den konkurrierenden Interessen inspirierten, rechtsschöpferischen Arbeit der gelehrten Juristen aller Bundesstädte, die an von mal zu mal wechselndem Ort zu den jeweils anberaumten *parlamenta* zusammentreffen.

4. Dennoch gelingt es dem Lombardenbund nicht, sich zu einer derartigen Körperschaft mit übergeordneten normierenden Rechtsbefugnissen zu entwickeln. Er überlebt nicht einmal den Friedensschluß mit dem Kaiser. Einer gängigen Auffassung zufolge ist eine dauerhafte Organisation deshalb gescheitert, weil ihr Entstehungsgrund (und damit ihre Ziele) nicht so sehr rechtlich-verfassungsmäßiger, sondern in erster Linie militärischer Natur waren. In Wirklichkeit aber müssen in der Geschichte des Lombardenbunds zwei durchaus verschieden geprägte Zeitabschnitte auseinandergelassen werden: eine erste Phase bis zum Frieden von Montebello, die durch ein allgemeines Streben nach Einigkeit und Verständigung zwischen gleichberechtigten Partnern gekennzeichnet ist, und eine zweite, die Phase der wachsenden Vorherrschaft Mailands, bis zum Friedensvertrag von Konstanz. Dies findet auch eine Bestätigung darin, daß in der Überlieferung die Belege für Bemühungen um eine von allgemeinen Grundsätzen geleitete, überparteiliche Gerichtsinstanz gerade in den Jahren 1175–1177 aufhören. In den folgenden Entscheidungen der *rectores* wird vielmehr die Unterwerfung unter die Interessen Mailands spürbar, das versucht, die kollegiale Herrschaftsausübung der *societas* abzulösen und durch ein System unter seiner Vormachtstellung

zu ersetzen, das nach gestuften Abhängigkeiten und nicht auf der Grundlage gleichberechtigter Beziehungen funktioniert.

Von den frühen Erfahrungen des Bundes und seinen Versuchen, das Zusammenleben der *civitates* auf der Basis eines allmählich geschaffenen ›internationalen Rechts‹ zu regeln, scheint in der Folgezeit nur noch zweierlei zu bleiben: die übliche diplomatische Intervention einzelner Städte zum Zweck der Vermittlung in politisch-militärischen Konflikten zwischen rivalisierenden Städten und – vor allem auf der Ebene der inneren Verfassung jeder einzelnen Kommune – die immer stärkere Herausstellung und rechtliche Absicherung der Herrschaft der Stadt über ihr Territorium, die in den ›fruchtbaren‹ Jahren des Wettstreits zwischen den gelehrten Juristen der Städte des Lombardenbunds herangereift ist.